BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT NEUNKIRCHEN
Fachgebiet Verkehr
2620 Neunkirchen, Peischingerstraße 17

	Beilagen
NKS1-V-06385/045	1
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)	

E-Mail: verkehr.bhnk@noel.gv.at
Online-Terminvereinbarung: www.noe.gv.at/bhnk
Telefon: 02742/9005-359 - www.noe.gv.at/datenschutz

Bezug	Bearbeitung	02742/9005-Durchwahl	Datum
	Gabriele Tauchner	35316	30. Oktober 2026

Betrifft
Landesstraßen L 4113, L 4117, Arbeiten auf oder neben der Straße, Bewilligung

Verordnung

Die Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen verordnet gemäß § 43 Abs 1a StVO 1960 zur Durchführung von Kabelverlegungsarbeiten auf oder neben der Landesstraße L 4113 im Bereich von km 6,100 bis km 6,800 und im Zuge der L 4117 im Bereich von km 1,400 bis km 2,064 im Gemeindegebiet von Würflach, folgende vorübergehende Verkehrsverbote und –beschränkungen bis zur Beendigung der Arbeiten, jedoch nicht länger als bis zum 27.11.2026:

1) „Wartepflicht bei Gegenverkehr“ (§52 Abs a lit 5) unmittelbar vor der jeweiligen Einengung für die Fahrtrichtung, deren Fahrstreifen gesperrt ist

2) „Geschwindigkeitsbeschränkung“ (§52 Abs a lit 10a)

 auf 30 km/h von 25 m vor bis 25 m nach der jeweiligen Arbeitsstelle während der tatsächlichen Arbeitszeit oder bei Schotterfahrbahn oder Splittfahrbahn oder Niveauunterschieden von mehr als 2 cm oder einer Restfahrbahnbreite von weniger als 6m (bei 2 Fahrstreifen) oder einer Fahrstreifenbreite von weniger als 3.0m (bei einem Fahrstreifen)

3) „Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung“ (§52 Abs a lit 10b) jeweils 25 m nach der Arbeitsstelle

4) „Halten und Parken verboten“ (§52 Abs a lit 13b) – **bei Bedarf**

5) „Verbot für Fußgänger“ (§52 Abs a lit 14b) im jeweiligen Baustellen- und Arbeitsbereich, sofern das Betreten nicht durch Absperreinrichtungen unterbunden wird

Gemäß § 44 StVO 1960 tritt diese Verordnung mit der Aufstellung der Verkehrszeichen durch den Bauführer in Kraft.

Für die Bezirkshauptfrau

T a u c h n e r



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.
Hinweise finden Sie unter:

www.noe.gv.at/amtssignatur